



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 5. Juni 2024
Nummer 2555_300.150.450-1086932

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 8

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht folgende Verkehrsvorschrift:

Feldeggstrasse

Stoppsignalisation

Eine Stoppsignalisation wird angeordnet:

bei beiden Einmündungen in die Mühlebachstrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

- 3 *Es wird aufgehoben:*

Feldeggstrasse

In der Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 21.12.2020: Kein Vortritt. Der Vortritt wird aufgehoben: bei beiden Einfahrten in die Mühlebachstrasse.

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein



2/2

Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

- 5 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 8»
am 19. Juni 2024 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, die Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, vpsa-vao@kapo.zh.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 4. Juni 2024 / davmar

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1086932

Feldeggstrasse

Stoppsignalisation

Begründung und Antrag

Die Feldeggstrasse ist eine kommunale Sammelstrasse, die im Quartier Seefeld zwischen der Zollikerstrasse und dem See verläuft. Sie ist vom motorisierten Individualverkehr relativ stark befahren und kreuzt unter anderem die Mühlebachstrasse, bei welcher im Jahr 2023 das Bauprojekt «Velovorzugsroute Mühlebachstrasse» umgesetzt wurde. Entlang der Mühlebachstrasse wurden verschiedene Massnahmen zur Veloförderung wie Vortrittsentzüge bei den Querstrassen und Parkplatzaufhebungen im Sinne einer sichereren und komfortableren Veloroute umgesetzt.

Der Knotenbereich Feldegg-/Mühlebachstrasse war bis zur Umsetzung der Velovorzugsroute als Rechtsvortritt mit einer Belagsrondelle ausgestattet. Gemäss dem Grundsatz, nach welchem Velovorzugsrouten gegenüber Querungen in der Regel vortrittsberechtigt sind, wurde in der Feldeggstrasse auf beiden Einmündungen in die Mühlebachstrasse ein Vortrittsentzug verfügt, signalisiert und markiert. Seit der Umsetzung des angepassten Vortrittsregimes im Herbst 2023 haben sich an besagter Stelle zwei Unfälle mit zwei verletzten Velofahrenden ereignet, die jeweils durch eine Vortrittsmissachtung der aus der Feldeggstrasse kommenden Autolenkenden verursacht wurden. Zwei Augenscheine des Bereichs Verkehrssicherheit der Dienstabteilung Verkehr am 25. April 2024 sowie am 2. Mai 2024 haben den Sachverhalt bestätigt, dass die bestehende Vortrittsregelung ungenügend sicher ist. Dies liegt auch an der Geometrie des Knotens, in welchem die abgewinkelten Knotenarme ungewöhnliche Sichtbeziehungen auf die anderen Verkehrsteilnehmenden erfordern. Im Sinne der Verkehrssicherheit sollen die beiden Einmündungen der Feldeggstrasse mit einer Stoppsignalisation versehen werden. Die bestehende Verfügung betreffend «Kein Vortritt» soll aufgehoben werden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.



2/2

Esther Arnet
Direktorin

- Situationsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-C-QWRIES, KrC 8

Bestand



Geplanter Vollzug

